

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...
Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern
Band: - (1858)

Vereinsnachrichten: Bericht des Obergerichts über seine und seiner Abtheilung Geschäftsführung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht des Obergerichts

über

seine und seiner Abtheilung Geschäftsführung.

Das Obergericht erstattet Ihnen hiemit nach Vorschrift des §. 33 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 seinen Bericht über die im Jahre 1858 von ihm und seinen Abtheilungen behandelten Geschäfte. Wie dies aber bereits in frühern Jahresberichten der Fall war, senden wir auch hier die Bemerkung voraus, daß wir zur Abkürzung und Vermeidung unnützer Wiederholungen uns in unserer Berichterstattung auf die Geschäftsthätigkeit des Obergerichts als Plenarbehörde und des Appellations- und Kassationshofes beschränken werden, dagegen bezüglich der übrigen Abtheilungen (Kriminal- und Anklage- und Polizeikammer) auf den uns vorgelegten und Ihnen ebenfalls übermittelnden Geschäftsbericht des Herrn Generalprokurators verweisen.

Vor Allem aus ist bezüglich der Zusammensetzung des Obergerichts zu erwähnen, daß auf den 30. September dieses Jahres die achtfährige Amtsdauer der Hälfte seiner Mitglieder,

nämlich der Herren Obergerichter Ochsenbein, Leibundgut, Weber, Hebler, Tscharner, Ritschard und Gagnebin ausgelaufen ist.

Der Große Rath ernannte nun in seiner Sitzung vom 7. Juli zu Mitgliedern dieser Behörde eines Theils von den bisherigen die Herren Obergerichtspräsident Ochsenbein und Obergerichter Leibundgut und Gagnebin und andern Theils an Blazze der Herren Weber, Hebler, Tscharner und Ritschard die Herren Fürsprecher Scherz, Moser, Hodler und Bühlmann, an des letztern Stelle später, da Herr Bühlmann die auf ihn gefallene Wahl ablehnte, Herr Fürsprecher Imobersteg erwählt wurde. Das ersterwähnte der neuernannten Mitglieder, Herr Fürsprecher Scherz, wurde im November dieses Jahres zum Mitgliede des Regierungsrathes erwählt, weshalb eine Ersatzwahl an dessen Stelle vorgenommen wurde, die auf Herrn Gerichtspräsident Blumenstein in Nidau fiel.

Zum Präsidenten des Obergerichts ernannte der Große Rath den Herrn Obergerichter Müller und zu Ersatzmännern die Herren Fürsprecher Stuber und Amstutz (beide bisherige) so wie die Herren Fürsprecher und Professor Munzinger und Rechtsagent Maurer in Velp.

Endlich erwählte die Behörde selbst in ihrer Sitzung vom 23. August zum ersten Kammereschreiber an der Stelle des zum Rathschreiber ernannten Herrn Bircher, Herrn Fürsprecher Fischer, bisherigen zweiten Kammereschreiber, und sodann an des letztern Stelle Herrn K. Tschanz, bisherigen französischen Concipienten auf der Obergerichtskanzlei. Dabei wurde Herr Fischer der Anklage- und Polizeikammer und Herr Tschanz der Kriminalkammer (resp. den Assisen) als Sekretär beigeordnet.

Das Obergericht schritt nun in seiner Sitzung vom 4. Oktober zu seiner Konstituierung und zur Wiederbesetzung der durch Austritt vacant gewordenen Stellen in der Kriminal- und Anklage- und Polizeikammer.

Zu einem Mitgliede der Kriminalkammer wurde wiedererwählt das bisherige, Herr Obergerichter Gagnebin, und zu Mitgliedern der Anklage- und Polizeikammer wurden ernannt:

Herr Oberrichter Leibundgut (am Platze des Hrn. Hebler).

" " Scherz (" " " " Ritschard).

An die Stelle des Herrn Scherz trat später, nämlich im Jenner des laufenden Jahres Herr Oberrichter Blumenstein.

Die Zusammensetzung der sämtlichen Dikasterien des Obergerichts war somit zu Ende des Berichtjahres folgende:

Die Kriminalkammer bestand aus Herr Oberrichter Gerwer, als Präsidenten, und den Herren Oberrichter Marti und Gagnebin als Beisitzern.

Die Anklage- und Polizeikammer aus Herrn Oberrichter Egger, als Präsidenten, und Herrn Leibundgut als Beisitzer (dritte Stelle vacant).

Der Appellations- und Kassationshof aus Herrn Obergerichtspräsident Müller, als Präsidenten, und den Herren Oberrichter Döfenbein,

" Boivin,
" Buri,
" Garnier,
" Gatschet,
" Moser,
" Hodler und
" Imobersteg,

als Mitglieder.

Zu seinem Vicepräsidenten ernannte das Obergericht Herrn Oberrichter Döfenbein, bisherigen Präsidenten.

Endlich wurde die Prüfungskommission für die Anwälte neu bestellt aus Herrn Oberrichter Döfenbein, als Präsidenten, und den Herren Oberrichter Garnier und Moser, als Mitgliedern.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir sofort zur Darstellung der vom Obergerichte und Appellations- und Kassationshöfe behandelten Geschäfte über.

I. Obergericht.

Das Obergericht (als Plenarbehörde) hielt im Jahre 1858 34 Sitzungen, welche folgenden Geschäften gewidmet waren :

1. Strafrechtspflege.

Eine seit mehreren Jahren schwebende, noch nach dem ältern Strafverfahren verführte und somit vom Obergerichte zu beurtheilende, weitläufige Kriminaluntersuchung, die im Verlaufe derselben immer neue Verbrechen zu Tage förderte, fand endlich durch Urtheil dieser Behörde vom 22. Merz 1858 ihre Erledigung. Sie betraf 30 Angeklagte und hatte zum Gegenstande:

Raub	1
Gefährliche Diebstähle	20
Diebstähle unter erschwerenden Umständen	14
Gemeine Diebstähle	4
Einbruchversuche	2
nebst Hülfeleistung und Fehlerei bei obigen Verbrechen.	
Unterschlagung und Versuch	2
Nothzüchtigung	1
Nothzucht, verbunden mit Beraubung	1
	<hr/>
	45
	<hr/>

Von den Angeklagten wurden	
zu Strafen verurtheilt	16
freigesprochen ohne Entschädigung	11
und es verstarben seit Anhebung der Un- tersuchung und vor Ausfällung des erst- instanzlichen Urtheils	3
(von welch' letztern 2 Hauptangeklagte.)	
	<hr/>
	30
	<hr/>

Von denselben waren:	
Mannspersonen	17
Weibspersonen	13
und zwar:	
Kantonsbürger	29
Schweizerbürger aus andern Kantonen	1
	<hr/>

Als ausgesprochene Strafen erscheinen:

a. peinliche:

Kettenstrafe von 20 Jahren 1

b. polizeigerichtliche:

Einsperrung 4

Einsperrung, zum Theil umgewandelt in
Gemeindseingrenzung 2

Gemeindseingrenzung 7

Gefangenschaft 2

16

2. Geschäfte, welche die kantonalen Geschwornengerichte betreffen.

Für die von der Kriminalkammer angeordneten Affisenzifikationen hat das Obergericht nach Mitgabe des §. 23 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 in öffentlicher Sitzung mittelst Loosung die Geschwornenlisten gebildet:

- | | | | | |
|-----|----------------|------|---------|---------------------|
| 1) | am 25. Januar | 1858 | für den | II. Affisenzbezirk. |
| 2) | " 8. März | " " | " | I. " |
| 3) | " 19. April | " " | " | III. " |
| 4) | " 12. Mai | " " | " | V. " |
| 5) | " 4. Juni | " " | " | IV. " |
| 6) | " 2. Juli | " " | " | II. " |
| 7) | " 29. " | " " | " | I. " |
| 8) | " 4. September | " " | " | III. " |
| 9) | " 16. Oktober | " " | " | IV. " |
| 10) | " 25. " | " " | " | V. " |
| 11) | " 6. Dezember | " " | " | II. " |

Wegen Unverträglichkeit der Stelle eines Kantonalgeschwornen mit andern Beamtungen wurde die am 25. Oktober 1857 in der Gemeinde Abländschen stattgefundenen Wahlen von zwei Geschwornen kassirt und zwar

- diejenige eines Amtschreibers,
" " Amtsgerichtschreibers.

Aus dem nämlichen Grunde wurden ferner von den im Oktober 1858 vorgenommenen Wahlen zu Kantonalgeschwornen folgende einzelne Wahlen kassirt, nämlich :

1.	Diejenige eines Ohmgeldbeamten	1
2.	„ „ Maas- und Gewichtinspektors	1
3.	„ „ Grundsteuereinnehmers	1
4.	„ „ Oberwegmeisters	1
5.	„ „ Wegmeisters	1
6.	„ „ Friedensrichters	1
7.	„ „ Friedensrichter-Suppleanten	2
8.	„ „ Unterweibels	1
		9

Endlich entließ das Obergericht zwei Geschworne auf ihr Verlangen von den ihnen als solchen obliegenden Pflichten, weil sie im vorigen Jahre auf der Geschwornenliste gestanden.

Von obigen Verfügungen wurde dem Regierungsrathe zu gutfindender Anordnung von Ersatzwahlen jeweilen Kenntniß gegeben.

3. Vermischtes.

A. Richterämter und Staatsanwaltschaft.

a. Auf eine Mittheilung des Hrn. G. Vogt, Bezirksprokurator des 2ten Assisenbezirks, hin, daß er für die Zeit vom 28. Februar bis 3. April und vom 6. Juni bis 3. Juli in Militärdienst berufen sei, wurde für die genannte Zeitdauer als Stellvertreter desselben bezeichnet: Hr. Fürsprecher Dr. Simon in Bern.

b. Bezüglich dieser dem Hrn. Dr. Simon übertragenen interimistischen Funktionen setzte das Obergericht in seiner Sitzung vom 4. Oktober die Entschädigung desselben fest auf die marchzählige Besoldung eines Bezirksprokurators und stellte gleichzeitig unter Mittheilung der getroffenen Verfügung an den Regierungsrath das Gesuch, es möchte dem Hrn. Simon die ihm zukommende Entschädigung nach dem bezeichneten Maß-

stabe ausgerichtet werden. Vom Regierungsrathe wurde nun hierauf erwiedert, es sei in dieser Sache bereits unterm 1. Merz abhin von ihm beschlossen worden, daß Hr. Bezirksprokurator Bogt die Kosten seiner Stellvertretung während seines Militärdienstes selbst zu übernehmen und sich mit seinem Stellvertreter über den Verlauf abzufinden habe, dem letztern jedoch in Berücksichtigung der Verhältnisse eines Bezirksprokurators vom Staate eine Vergütung an diese Kosten von Fr. 300 zuzuerkennen sei.

Im Weitern eröffnete der Regierungsrath dem Obergerichte, daß er an diesem Beschlusse festhalten und dagegen dem oben erwähnten vom Obergerichte gefaßten Beschlusse (wonach die Entschädigung des Hrn. Simon auf die marchzählige Befoldung eines Bezirksprokurators bestimmt worden) keine Folge zu geben gedenke, weil die Entschädigung eines Beamten oder dessen Stellvertreters rein administrativer Natur und nicht vor das Forum der Gerichtsbehörden gezogen werden könne, es sei denn im Wege eines eigentlichen förmlichen Civilprozesses.

Ob schon inzwischen die fragliche Entschädigungsangelegenheit nach einer Zuschrift des Hrn. Bogt vom 3. November zwischen ihm und Hrn. Simon reglirt worden, so sah sich das Obergericht demnach im Falle, zu Wahrung seiner verfassungsmäßigen Stellung für die Zukunft die im Schreiben des Regierungsrathes vom 20. Oktober ausgesprochene Ansicht zu bestreiten und verwahrte sich namentlich entgegen derselben, gestützt auf die bezüglichen Gesetzesbestimmungen und die des Nähern dargethanen Gründe nachdrücklichst und feierlichst das Recht, denjenigen Staatsbürgern, welche es fernerhin in vorkommenden Fällen mit einer außerordentlichen Mission betrauen werde, die ihnen vom Staate zu leistende Entschädigung auszusetzen und in denjenigen Fällen, in welchen es, das Obergericht, eine provisorische Stellvertretung eines Beamten der richterlichen Gewalt eintreten lasse, zu entscheiden, ob dieser Beamte ganz oder theilweise die festgesetzte Entschädigung an seinen Stellvertreter zu leisten habe oder nicht.

Mit diesen ausgesprochenen Grundsätzen erklärte sich der Regierungsrath nachwärts in einer Zuschrift vom 10. März laufenden Jahres einverstanden.

c. Dem zum Amtschreiber von Thun erwählten Hrn. Ludw. Teuscher, Untersuchungsrichter von Bern wurde am 4. Juni die nachgesuchte Entlassung von dieser letztern Stelle ertheilt, demselben aber zugleich die Erwartung und der Wunsch ausgesprochen, er möchte seine bisherigen Funktionen auf so lange fortsetzen, bis sein Nachfolger ernannt sein werde und die Geschäfte übernehmen könne. Herr Teuscher erklärte sich hierauf bereit, seine Funktionen bis zum 25. Juni fortzusetzen, weshalb sich das Obergericht auch nicht veranlaßt fand, für die kurze Zeit, während welcher die fragliche Untersuchungsrichterstelle unbefetzt bleiben werde, einen eigentlichen provisorischen Stellvertreter zu bezeichnen; um indeß für alle möglicherweise eintretenden Fälle die nöthige Vorsorge zu treffen, ertheilte das Gericht dem Richteramte Bern den Auftrag, während der angegebenen Zeitdauer interimistisch die Geschäfte des Untersuchungsrichteramtes zu besorgen. Unterm 1. Juli wurde sodann die Untersuchungsrichterstelle für den Amtsbezirk Bern neu besetzt in der Person des Hrn. Kösch, gewesener Amtsgeschichtschreiber in Bern.

d. Ansehend die bereits im vorigen Geschäftsberichte erwähnte Angelegenheit des Herrn Wermeille, gewesenem Gerichtspräsidenten, von Delsberg, glauben wir hier deßhalb in keine weitem Erörterungen eingehen zu sollen, weil der im Verlaufe derselben zwischen dem Regierungsrathe und dem Obergerichte entstandene Kompetenzconflict hierseits unterm 29. März dieses Jahres zum Entscheide vorgelegt worden ist, und wir an daherigen an Sie gerichteten Memoriale, auf das wir hier verweisen, die ganze Geschichte dieser Angelegenheit weitläufig und umfassend dargelegt haben. Es bleibt daher in dieser Sache nur noch zu erwähnen, daß unterm 20. September von uns beschlossen wurde, zu Führung der Strafuntersuchung gegen Hrn. Wermeille und Mithaften einen außerordentlichen Untersuchungsrichter anzustellen. Das Obergericht

bezeichnete als solchen zuerst Herrn Gerichtspräsident Schöni, in Erlach, und später, am 16. Oktober, auf wiederholtes Entlassungsbegehren an dessen Stelle den Hrn. Gerichtspräsidenten Mürjet in Biel, der dann auch nach anfänglicher Weigerung die Sache an die Hand genommen und die fragliche Voruntersuchung bereits vor einiger Zeit beendigt hat.

e. Gegen das Richteramt Interlaken wurde von der Schulkommission von Lauterbrunnen, betreffend Säumniß in Erledigung verschiedener von dieser Vektoren gemachten Anzeigen gegen Eltern wegen unfleißigen Schulbesuches ihrer Kinder, eine Beschwerdeanzeige eingereicht. Nach Prüfung der Verantwortung des Gerichtspräsidenten von Interlaken ließ das Obergericht demselben am 4. Juni die Bemerkung zugehen, daß wenn auch auf der einen Seite die Schulkommission nicht mit der nöthigen Mäßigung und dem nöthigen Takt jenen Eltern gegenüber aufgetreten zu sein scheine, anderseits er, der Richter, dennoch die während der letzten zwei Semester einlangten Anzeigen der genannten Schulkommission früher hätte erledigen können, ohne sie in solchem Maße anhäufen zu lassen.

Im Fernern wurde das Richteramt Interlaken angewiesen, gemäß dem Kreis Schreiben vom 25. Juni 1856 der Schulkommission die ausgefallten Urtheile mittheilen zu lassen, wenn dieselbe bei'r Urtheilsfällung nicht vertreten ist.

Unter gleichzeitiger Mittheilung obiger Beschlüsse an die Erziehungsdirektion wurde dieser Behörde die Erwartung ausgesprochen, daß sie der Schulkommission von Lauterbrunnen die angemessenen Bemerkungen zugehen lassen werde, damit dieselbe ohne ihrer habenden Pflicht Eintrag zu thun, den lokalen Verhältnissen Rechnung trage und soviel möglich durch Zuspruch auf die Eltern einzuwirken suche.

f. Eine Beschwerde des Bezirksprokurators des V. Geschwornenbezirks gegen den gewesenen Gerichtspräsidenten von Münster, Herrn Renaud, wurde begründet erklärt.

B. F ü r s p r e c h e r.

Der Access zu Fürsprecher-Examen wurde 7 Rechtskandidaten gestattet.

Zu Fürsprechern patentirt wurden 5 Aspiranten der Advokatur.

Ein Fürsprecher, der sein Patent s. B. mit der Erklärung in das Archiv des Obergerichts abgeliefert hatte, seinen Beruf einstweilen nicht mehr ausüben zu wollen, suchte um Zurückstellung desselben nach, welchem Ansuchen das Gericht entsprochen hat.

Ebenso wurde einem früher wegen Betrug korrekcionell mit Einsperrung und Einstellung in seinem Berufe bestrafte Fürsprecher auf sein Ansuchen hin das ihm abgenommene Patent wieder zurückgestellt, mit der Bemerkung jedoch, daß wenn er in Zukunft zu fernern Klagen, sei es bezüglich der Ausübung seines Berufes oder sonst Anlaß geben würde, ihm alsdann sein Patent gezuckt werden müßte.

C. Kompetenzstreitigkeiten bezüglich öffentlicher Leistungen.

(Gesetz vom 20. März 1854.)

An die Verwaltungsbehörden wurden gewiesen:

Eine Streitsache betreffend Theilung von Gemeindewaldungen.

" " " Gemeindeabgaben.

" " " Herausgabe von Zuschüssen, welche an die Landjäger-Invalidentasse des Kantons Bern bezahlt worden.

" " " Auslieferung der bei Anlaß einer Strafuntersuchung amtlich mit Beschlag belegten Gegenstände.

" " " Bezahlung einer Hundetaxe.

Die Kompetenz der Verwaltungsbehörden wurde ferner anerkannt für einen Streitfall über Nachbezahlung von Gemeindesteuern und für 3 Streitigkeiten über Erbschaftssteuerbußenforderungen.

Eine Einrede gegen die Kompetenz der Verwaltungsbehörden, ansehend einen Streit über die Pflicht zum Bau und Unterhalt von Brücken, wurde begründet erklärt und die Kompetenz der Civilgerichte in Anspruch genommen, ferner

eine Einrede gegen die Zuständigkeit der letztern bezüglich einer Streitigkeit wegen Aufstellung von forstpolizeilichen Reglementen über die Nutzung von Rechtsame-Waldungen abgewiesen und endlich auf eine solche in einem Falle von Verletzung der Amtspflichten und daherigen Schadenersatz nicht eingetreten.

D. Durch Zuschrift vom 29. Juli 1858 machte der Regierungsrath dem Obergerichte die Mittheilung, das Amtsgericht von Konolfingen habe am 22. Juli einen 11jährigen Knaben wegen Diebstahls zu 18 Monaten Enthaltung in einer von der Vollziehungsbehörde zu bestimmenden Strafanstalt verurtheilt. Es steht dieser letztern nun keine andere Strafanstalt zur Verfügung als die Schülerklasse der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg, welche indessen bloß zur Aufnahme solcher noch nicht admittirter Sträflinge bestimmt sei, welche das 12. Altersjahr zurückgelegt haben. Verurtheilungen wie die vorliegende seien Maßregeln, durch welche die Sorge für die Kinder den Eltern und den Gemeinden abgenommen und dem Staate aufgebürdet werde und er, der Regierungsrath sei daher veranlaßt, auf diese mißbräuchlichen Verurtheilungen aufmerksam zu machen mit dem Ansuchen an das Obergericht, es möchte auf möglichste Abhülfe hinwirken.

Das Obergericht, nachdem es diese Angelegenheit durch die Anklagekammer hat begutachten lassen, fand aber, gestützt auf Art. 46, 47 und 48 des helv. peinl. Gesetzbuches, Art. 66 und flgd. Code pénal und Art. 430 St. B. eine Verurtheilung auch von jugendlichen Verbrechern unter 12 Jahren zu Enthaltungsstrafen zulässig, insofern das urtheilende Gericht erkenne, der Schuldige habe mit Unterscheidungskraft gehandelt.

Was dann den genannten Spezialfall anbetraf, so überzeugte sich das Obergericht aus den daherigen zur Hand gebrachten Untersuchungsakten, daß das vom Amtsgerichte von Konolfingen ausgesällte Strafurtheil vollkommen gerechtfertigt sei, und es bemerkte in seiner ausführlichen Beantwortung des regierungsräthlichen Schreibens namentlich: So wünschenswerth es sei, daß von der Verurtheilung jugendlicher Verbre-

cher ein möglichst sparsamer Gebrauch gemacht werde, so gebe es doch Fälle, wie z. B. Diebstähle mit Einbruch oder Einsteigen, Brandstiftungen u. s. w., wo im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Enthaltung des betreffenden Individuums in einer öffentlichen Anstalt zur unabweißbaren Nothwendigkeit werde, da die Erfahrung leider zur Genüge gezeigt, daß nur in seltenen Fällen Eltern oder Anverwandte im Stande seien, mit Nachdruck von ihrem Züchtigungsrecht Gebrauch zu machen, und es werde daher an der Regierung sein, dafür zu sorgen, daß die daherigen Urtheile ihre Vollziehung erhalten, sei es nun, daß die Individuen in Thorberg oder in einer andern öffentlichen Anstalt untergebracht werden. Sollten die Gerichte von jenem Rechte einen ungehörigen Gebrauch machen, so sei die Staatsanwaltschaft dafür da, um über die daherigen Strafurtheile die Appellation zu erklären und auf geeignete Remedur anzutragen; es habe denn auch die Staatsanwaltschaft in einer Mehrzahl von Fällen mit Erfolg von diesem Rechte Gebrauch gemacht, und das Obergericht sei überzeugt, daß sie es auch ferner thun werde, so oft sich der Anlaß dazu bietet, ohne daß es hiezu besonderer Weisungen und Kreis-schreiben bedürfe.

Außer den hiervor genannten wurden auch noch eine bedeutende Anzahl anderer Geschäfte behandelt, wie namentlich Wahlvorschläge zu Gerichtspräsidenten-Stellen, Ueberweisungen und Mittheilungen an andere Behörden.

II. Appellations- und Kassationshof.

Der Appellations- und Kassationshof hielt in diesem Berichtjahre 113 Sitzungen, wovon mit Ausnahme der Gerichtsferien jeweilen 3 auf die Woche fielen und 19 sowohl den Vormittag als Nachmittag in Anspruch nahmen.

1. Civilrechtspflege.

A. Geschäfte, welche nach Vorschrift des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilstreitigkeiten oder nach andern damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten und entweder im

Wege der Appellation, oder in Folge Compromiffes oder auch mit Uebergang der erstinstanzlichen Gerichtsbehörde zur Verhandlung kamen.

Laut den Controllen unseres Sekretariats sind im Jahre 1858 eingelangt 196 Civilprozeduren, mithin 37 weniger als im vorigen Berichtjahre.

Diese 196 Geschäfte vertheilen sich auf die verschiedenen Amtsbezirke (und im Vergleiche mit den beiden frühern Jahren) wie folgt:

	1858.	1857.	1856.
1) Narberg	6	6	8
2) Narwangen	10	9	15
3) Bern	31	16	33
4) Biel	6	10	4
5) Büren	4	5	10
6) Burgdorf	10	24	19
7) Courtelary	8	4	11
8) Delsberg	5	9	18
9) Erlach	3	3	2
10) Fraubrunnen	6	9	8
11) Freibergen	4	4	5
12) Frutigen	4	5	2
13) Interlaken	10	8	5
14) Konolfingen	8	19	14
15) Laufen	—	—	—
16) Laupen	2	3	5
17) Münster	2	7	9
18) Neuenstadt	1	2	—
19) Nidau	4	7	5
20) Oberhasle	3	1	3
21) Bruntrut	16	18	22
22) Saanen	1	2	1
23) Schwarzenburg	—	3	3
24) Seftigen	3	7	5
25) Signau	12	8	9
Uebertrag	159	189	216

	Uebertrag	159	189	216
26) Ober-Simmenthal		1	—	2
27) Nieder-Simmenthal		6	6	12
28) Thun		11	13	9
29) Trachselwald		10	8	13
30) Wangen		7	6	4
Compromißgeschäfte		2	1	6
	Total	196	223	262

Beseitigt wurden dagegen, sei es durch Beurtheilung oder in Folge Abstandes, Vergleiches oder Ausbleibens beider Partheien am Abspruchsstermin 207 Geschäfte und unerledigt im Ausstande blieben auf 31. Dezember 1858 43 Geschäfte, wovon indeß die erst im Monat Dezember eingelangten betragen 18.

	Geschäfte.
Beurtheilt und erledigt wurden:	195
Durch Abstand, resp. Vergleich oder Ausbleiben beider Partheien am Abspruchstermine beseitigt	12
	<hr/> 207

Da in einem Geschäfte ein Obergericht einberufen wurde und in einem andern der Abspruchstermin verschoben wurde, so beläuft sich die Zahl der ergangenen Urtheile auf 197.

Die Zeitdauer, während welcher im Jahre 1858 die Civilgeschäfte vom erstinstanzlichen Abspruche hinweg bis zum oberinstanzlichen auf ihre Erledigung warten mußten, betrug ihrem mittlern Durchschnitte nach 3 Monate und 6 Tage, sank indessen, wenn nicht die Gerichtsferien oder verspätete Einsendung der Akten eine Verzögerung herbeiführten, bis auf 2 Monate und noch weniger herunter.

	Geschäfte.
Es wurden nun, wie bemerkt, im Ganzen beurtheilt	197
Dabei wurde das erstinstanzliche Urtheil	
bestätigt in Fällen	87
abgeändert " "	48
theilweise bestätigt, theilweise abgeändert " "	29
	<hr/> Uebertrag 164

	Uebertrag	164
Ohne erstinstanzlichen Abspruch erfolgten Urtheile:		
1) In Folge Compromisses	3	} 13
2) " " Uebergehung des Amtsgerichts resp. Richters	10	
Das Forum wurde verschlossen:		
a) von Amtswegen	5	} 10
b) auf den Antrag der Appellatenparthei	5	
Kassation des erstinstanzlichen Urtheils oder auch des erstinstanzlichen Verfahrens von Amtswegen er= folgte		5
Oberangenscheine mit oder ohne Beiziehung von Sach= verständigen wurden angeordnet in Fällen .		3
Bezüglich eines Forumsverschließungsantrages noch ein weiteres Beweisverfahren angeordnet .		1
Verschiebung des Abspruchstermins auf den Antrag einer Partei fand statt		1
		197

Von diesen 197 Geschäften waren:

1. Hauptgeschäfte: 141

Dieselben hatten zum Gegenstande:

Bürgerrecht= und Bürgernutzungen und Corpo= rationsgenossigkeit	2
Ehescheidung, resp. Einstellung (Entschädigungs= frage und Kinderzuspruch)	6
Streitigkeiten zwischen Abgeschiedenen, betreffend das zugebrachte Gut	1
Alimentation während der Dauer der Einstellung	1
Provisorischer Antrag betreffend Alimentation und Prozeßkostenvorschuß	1
Einspruch gegen das Eheverlöbniß	2
Vaterschaftsklagen und Leistungen	6

Uebertrag 19

	Uebertrag	19
Verbots- resp. Besitzstreitigkeiten		3
Wiederherstellung des vorherigen Zustandes (Expro- lienklage)		1
Eigenthum		2
Freiheit des Eigenthums von einer Dienstbar- keit (Negatorienklage)		3
Marchung		2
Grenzstreit		2
Entschädigung wegen Expropriation		1
Wässerungsstreitigkeit		1
Dingliche Dienstbarkeiten		3
Verzeigung einer Zu- und Bonfahrt		1
Festsetzung eines Wirthschafts- und Umtriebs- planes für einen Nutznießer von Waldungen		1
Erblehenberechtigung resp. Lehensverwirkung		1
Lehenrechtliche Auflage auf einer Mühle		1
Erbrechtliche Streitigkeiten verschiedener Art		4
Streitigkeiten über Erbtheilung, Theilungsmodus und Einschließung von Vorempfängen		5
Schätzung des elterlichen Hofes		2
Schuldforderungen verschiedener Art, Anerken- nung der Schuldpflicht, Vergütung einer For- derung		24
Rechnungsverhältniß		1
Erfüllung eines Kaufvertrages (resp. Entschädi- gung wegen Nichterfüllung)		3
Ungültigkeit (resp. Aufhebung eines solchen)		1
Zugrecht		1
Tauschvertrag (resp. Dahinfallen eines solchen)		1
Gültigkeit eines Bestandvertrages		1
Erfüllung eines solchen (resp. Entschädigung wegen Nichterfüllung)		2
Pflicht zu Rückabtretung eines Wirthschaftspa- tents von Seite des Miethers		1
	Uebertrag	87

	Uebertrag	87
Gebührenforderung eines Anwalts (resp. Rechts-		2
agenten)		
Aufhebung eines Verpfändungs-Vertrages oder		1
Entschädigung		
Pflicht zu Herausgabe eines Forderungstitels		1
Rückerstattung erhaltener Armensteuern		1
Bürgschaftsschulden		9
Regreßklage gegen Amtsbürgen eines Beamten		1
Genugthuung wegen Mißhandlung		1
Ehrverletzung		1
Schadenersatzforderungen verschiedener Art		9
Entschädigungsbestimmungen dem Maße nach		5
Vollziehungsstreitigkeiten (wie namentlich Ein-		
spruch gegen den Vollziehungsbefehl oder Ver-		
gantung)		3
Revindikationsklagen (betreffend gepfändete oder zur		
Wasse gezogene Beweglichkeiten)		2
Realarreste		4
Aufhebung eines Bestandverbotes		1
Einsprüche gegen den Klassifikations- und Ver-		
theilungsentwurf		10
Kostenpunkt		4
	Total	142
		<hr/>
2. Incidende kamen vor		55
		<hr/>
Dieselben betrafen:		
Schuld- und Rechtsversicherung		4
Gerichtsstandeinreden		8
Einrede der mehrern Streitgenossen		2
Zwischengesuch auf Nichteinlassung in die Instanz		
vor Erledigung einer anhängigen Provokations-		
klage		1
Incident betreffend Ungültigkeit einer Vorladung		1
Begehren um Schätzung des Streitgegenstandes		1
	Uebertrag	17

	Uebertrag	17
Rechtsstillstandsbegehren		1
Gesuche um Wiedereinsetzung in vorigen Stand		3
Beweisentscheide (ohne Partheivorträge)		10
Beweisentscheide (mit Partheivorträge) und Einreden gegen Beweismittel		11
Einreden auf Verwerflichkeit von Zeugen insbesondere		3
Ergänzungseid im Vaterschaftsprozesse		1
Provisorische Verfügungen		3
Provokationsgesuche		3
Gesuch um neues Recht		1
Incidente betreffend schiedsgerichtliches Verfahren (resp. Ernennung von Schiedsrichtern)		2
	<hr/>	
	Total	55

Bei diesen Geschäften (Hauptgeschäften und Incidenten) kamen hauptsächlich noch folgende Vorfragen zur Beurtheilung :

Anträge auf Verschließung des Forums (wovon abgewiesen wurden 4)	10
Prozeßhindernde Einreden	26
Fristliche Einreden	17
Einreden auf Verwerflichkeit von Zeugen	5
Auferlegung des Ergänzungseides	1
Entschuldigung der Klägerin im Vaterschaftsprozesse	2
Antrag auf Terminverschiebung	1
Anträge auf Anordnung eines Obergerichtseins u. s. w. u. s. w.	2

Vertheilung der Geschäfte auf die Amtsbezirke.	Amtsgericht.	Berichtspräsident oder Richter.	Handelsgericht.	Ohne erstinstanz- lichen Anspruch.	Bestätigt.	Abgeändert.	Theilweise bestätigt, theilweise abgeänd.	Ohne erstinstanz- lichen Anspruch.	In die Hauptsache nicht eingetreten.	Total.
Narberg	6	1	—	—	3	2	1	—	1	7
Narwangen	6	5	—	—	3	2	3	—	3	11
Bern	13	12	—	2	14	6	3	2	2	27
Biel	2	3	—	—	3	1	—	—	1	5
Büren	3	1	—	1	1	1	2	1	—	5
Burgdorf	4	4	—	1	4	2	1	1	1	9
Courtelary	2	1	1	—	2	1	—	—	1	4
Delsberg	—	1	2	1	3	—	—	1	—	4
Erlach	2	—	—	—	1	—	1	—	—	2
Fraubrunnen	4	4	—	—	4	4	—	—	—	8
Freibergen	3	3	—	—	2	1	2	—	1	6
Frutigen	1	—	—	1	1	—	—	1	—	2
Interlaken	5	4	—	—	6	1	2	—	—	9
Konolfingen	8	3	—	1	4	5	1	1	1	12
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	1	2	—	—	—	1	1	—	1	3
Münster	2	2	—	—	2	1	1	—	—	4
Neuenstadt	—	2	—	—	1	—	—	—	1	2
Nidau	4	—	—	—	1	2	1	—	—	4
Oberhasle	2	1	—	—	—	2	—	—	1	3
Pruntrut	3	11	1	—	7	5	3	—	—	15
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Sestigen	1	1	—	—	—	1	—	—	1	2
Signau	10	1	—	—	4	1	4	—	2	11
Obersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersimmenth.	3	5	—	1	5	1	1	1	1	9
Thun	4	6	—	2	5	4	1	2	—	12
Trachselwald	6	3	—	—	5	2	—	—	2	9
Wangen	6	2	—	—	5	2	1	—	—	8
	<u>101</u>	<u>79</u>	<u>4</u>	<u>10</u>	<u>87</u>	<u>48</u>	<u>29</u>	<u>10</u>	<u>20</u>	<u>194</u>
Compromisse	—	—	—	3	—	—	—	3	—	3
	<u>101</u>	<u>79</u>	<u>4</u>	<u>13</u>	<u>87</u>	<u>48</u>	<u>29</u>	<u>13</u>	<u>20</u>	<u>197</u>

B. Geschäfte, welche nach andern gesetzlichen Bestimmungen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten.

1) Wichtigkeitsklagen wurden begründet erklärt	7
abgewiesen	8
und auf solche wurde nicht eingetreten in Fällen	3
	18

2) Beschwerden

gegen:	Begründet erklärt.	Abgewiesen	Theilweise begründet erklärt, theilweise abgewiesen.	Nichteintreten erkent.	Total
a. den Appellationshof des I. Geschworenbezirks und die Kriminalkammer	—	—	—	2	2
b. Amtsgerichte	—	2	—	1	3
c. Handelsgerichte	—	1	—	2	3
d. Richterämter	8	22	3	10	43
e. Friedensrichter	3	—	—	3	6
f. Amtsgerichtschreiber	—	1	—	—	1
g. Amtsgerichtswreiber	1	—	1	—	2
h. Unterweibel	—	2	—	—	2
i. Liquidationsbehörden	—	3	—	1	4
k. Fürsprecher	2	—	—	1	3
l. Procuratoren	—	1	—	—	1
m. Rechtsagenten	—	2	—	1	3
	14	33	5	21	73

Die Beschwerden gegen die Amtsgerichte, resp. Handelsgerichte, und Richterämter vertheilen sich auf die Amtsbezirke wie folgt:

Amtsbezirke.	Amtsgerichte, resp. Handelsgerichte.	Richterämter.	Begründet erklärt.	Abgewiesen.	Theilweise begründet erklärt, theils abgen.	Nichteintreten er-kennt.	Total.
Harberg	1	—	—	1	—	—	1
Harwangen	—	—	—	—	—	—	—
Bern	1	7	—	4	—	4	8
Biel	—	1	—	—	—	1	1
Büren	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	—	1	—	1	—	—	1
Courtelary	2	5	2	2	—	3	7
Delsberg	1	1	—	1	—	1	2
Erlach	—	2	—	2	—	—	2
Fraubrunnen	—	1	—	1	—	—	1
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	—	2	—	2	—	—	2
Interlaken	—	—	—	—	—	—	—
Konolfingen	—	2	1	1	—	—	2
Laufen	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	2	—	1	—	1	2
Neuenstadt	—	3	—	2	—	1	3
Nidau	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—
Bruntrut	—	2	1	1	—	—	2
Saanen	—	1	1	—	—	—	1
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—
Sestigen	—	—	—	—	—	—	—
Signau	1	5	2	3	1	—	6
Obersimmenthal	—	1	—	—	—	1	1
Niedersimmenthal	—	1	—	—	1	—	1
Thun	—	3	—	2	1	—	3
Trachselwald	—	2	1	—	—	1	2
Wangen	—	1	—	1	—	—	1
	6	43	8	25	3	13	49

3. Bevogtungs- und Entvogtungsprozesse.

Es wurden:

a. Bevogtungen verhängt	5
b. Bevogtungsanträge abgewiesen	—
c. Entvogtungen ausgesprochen	4
d. Entvogtungsbegehren abgewiesen	6
	15

Die letztgenannten Geschäfte fallen auf die Amtsbezirke:

	Erstinstanzliche Urtheile befähigt.	Erstinstanzliche Urtheile abge- ändert.	Total.
Burgdorf	1	—	1
Fraubrunnen	2	—	2
Frutigen	1	—	1
Konolfingen	1	1	2
Laufen	1	—	1
Oberhasle	—	1	1
Seftigen	1	—	1
Signau	2	1	3
Trachselwald	2	—	2
Wangen	1	—	1
	12	3	15

4. Ein durch Appellation der Staatsanwaltschaft eingelangtes Ehescheidungsurtheil des Amtsgerichts von Wangen wurde aufgehoben, insoweit dadurch der eheliche Stand eines Kindes angefochten wird.

5. Ein vom Amtsgerichte von Konolfingen ausgefalltes Urtheil, betreffend ein öffentliches Ehehinderniß, wurde revisionsweise bestätigt.

6. Kostenbestimmungen in Fällen	6
Forumsverschluß " "	2
	8

7. Armenrechtsbegehren.

Amtsbezirke.	Armenrechtsgestattungen.	Armenrechtsabschläge.	Erstinstanzliche Urtheile bestätigt.	Erstinstanzliche Urtheile abgeändert.	Total.
Narberg	—	—	—	—	—
Narwangen	3	1	3	1	4
Bern	8	1	8	1	9
Biel	4	1	3	2	5
Büren	—	—	—	—	—
Burgdorf	—	1	—	1	1
Courtelary	1	—	1	—	1
Delsberg	—	—	—	—	—
Erlach	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—
Frutigen	3	—	3	—	3
Interlaken	3	—	3	—	3
Konolfingen	1	—	1	—	1
Laufen	—	—	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—
Münster	—	1	—	1	1
Neuenstadt	—	—	—	—	—
Nidau	—	—	—	—	—
Oberhasle	—	—	—	—	—
Bruntrut	—	—	—	—	—
Saanen	2	1	3	—	3
Schwarzenburg	—	—	—	—	—
Seftigen	—	1	1	—	1
Signau	—	—	—	—	—
Obersimmenthal	—	—	—	—	—
Niedersimmenthal	2	1	2	1	3
Thun	2	—	2	—	2
Trachselwald	2	—	2	—	2
Wangen	2	—	2	—	2
	33	8	34	7	41

Diese Armenrechtsgeschäfte betrafen:

Ehescheidungsprozesse	12
Paternitätsprozesse	8
Andere Rechtsstreitigkeiten	21

Auf drei Armenrechtsgesuche wurde nicht eingetreten.

8. Gesuche um Delegation der Gerichtsbarkeit in Ehescheidungssachen an Civilgerichte anderer Kantone kamen ein	5
--	---

Denselben zufolge wurde die Gerichtsbarkeit der bernischen Gerichte übertragen:

an neuenburgische Gerichte in Fällen	4
„ aargauische „ „ „	1

9. Urtheilen von Gerichten anderer Staaten wurde das Exequatur ertheilt in Fällen	4
---	---

Derartige Gesuche wurden ab- oder zurückgewiesen in Fällen	3
--	---

10. Gesuche um rogatorische Bewilligung von Ladungen und Insinuationen wurden eingereicht	7
---	---

Dem einen Gesuche wurde zum Theil entsprochen, zum Theil aber dasselbe so wie alle übrigen abgewiesen.

2. Geschäfte, welche nach Vorschrift des Gesetzbuches über das Verfahren in Strassachen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten.

A. Kassationsgesuche.

a. Von Seite der Staatsanwaltschaft und der betreffenden Civilparthei wurde gegen die Verhandlung und den Wahrspruch des Assisenhofes des I. Geschwornenbezirks vom 6. und 7. Oktober 1857 nebst Urtheil (wegen Anklage auf Betrug) ein Kassationsgesuch eingereicht, gestützt darauf, daß die Geschwornen ihren Wahrspruch abgeändert haben. Das Gericht fand denn auch diese Behauptung begründet und kassirte die in dem fraglichen Geschäfte stattgefundene Hauptverhandlung, so wie den

Wahrspruch der Geschwornen und das Urtheil der Criminalkammer in ihrem ganzen Umfange und wies die Sache gemäß Art. 489 St. B. zur neuen Beurtheilung an die Assisen des genannten Bezirks.

b. Ferner langten ein 2 Kassationsgesuche gegen ein Urtheil des Assisenhofes des I. Geschwornenbezirks von 1858 wegen Betrug und Unterschlagung, nämlich das eine von Seite der Civilpartei, gestützt auf Art. 480 St. B. und auf den Umstand, daß das Civilgesetz falsch angewendet worden sei, und das andere vom Angeklagten, darauf gegründet, daß zwei gegen ihn geführte Strafuntersuchungen getrennt zur Hauptverhandlung gebracht worden seien.

Das erstere Gesuch wurde begründet erklärt, das letztere hingegen abgewiesen.

c. Ebenso wurden abgewiesen 2 Kassationsgesuche von Angeklagten, das eine gerichtet gegen ein Urtheil des Assisenhofes des IV. Geschwornenbezirks von 1857, wegen Diebstahls, und das andere gegen ein Urtheil des Assisenhofes des II. Bezirks, von 1858, wegen Diebstahls.

B. Revisionsgesuche.

Es kamen zur Beurtheilung 2 Revisionsgesuche. Das eine betraf ein korrekzionelles Urtheil des Amtsgerichts von Freiberg von 1858, wegen Diebstahls und das andere ein Urtheil des Assisenhofes des V. Geschwornenbezirks von 1858 wegen grober Mißhandlung. Beide Gesuche wurden abgewiesen.

C. Rehabilitationsgesuche.

3) Petenten, welche gerichtlich zu peinlichen Strafen verurtheilt worden waren und nunmehr um Rehabilitation nachsuchten, wurden in ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder eingesetzt, 5 andere Petenten aber wegen Nichterfüllung der erforderlichen Requisite zur Rehabilitation mit ihren Gesuchen zurückgewiesen.

D. Eine Verjährungseinrede gegen die Vollziehung eines Urtheils des Richteramts von Erlach, wegen Zoll- und

Dhngelbverschlagniß vom 26. Januar 1848 wurde gestützt auf Art. 545 St. B. dem betreffenden Betenten zugesprochen.

E. Dagegen wurde das von Seite der Civilpartei in einer Untersuchungssache eingereichte Ansuchen betreffend die Beziehung des bezüglichen Urtheils des Polizeirichters von Erlach von 1837, gestützt auf den gegründet erfundenen Einspruch des Beklagten abgewiesen.

F. Betreffend endlich eine an die Anklagekammer gelangte und von dieser gemäß Art. 35 Ziff. 5, und Art. 36 St. B. an den Appellations- und Kassationshof eingesandte Untersuchung wegen grober Achtungsverletzung und Ehrverletzung gegenüber einem Amtsgerichte wurde die Refusation desselben verfügt und die Sache an die Anklagekammer zurückgewiesen

Ein Refusationsgesuch gegen ein korrekzionelles Gericht wurde abgewiesen.

3. Abberufungsanträge gegen Beamte.

a. Gegen Jakob Marti, Mitglied und Vice-Präsident des Burgerrathes von Langenthal wurde auf Ansuchen dieser Behörde ein vom 15. April 1858 datirter Antrag auf Abberufung eingereicht, weil Marti unter dem dortigen Publikum allgemein eines unsittlichen Betragens beschuldigt werde, was ihn unwürdig erscheinen lasse, diese seine genannten Beamtungen ferner zu bekleiden. Der gestellte Abberufungsantrag des Regierungsrathes wurde jedoch — als auf bloßen Gerüchten beruhend, deren Begründtheit nicht dargethan worden, und gestützt auf die vom Burgerrathe und vom Einwohnergemeinderathe von Langenthal zu Gunsten des Beklagten ausgestellten Fähigkeits- resp. Keunundszugnisse — unter Kostenfolge abgewiesen und dem Letztern Fr. 50 Kosten zugesprochen.

b. Durch den Regierungsstatthalter von Büren wurde dem Regierungsrathe unterm 14. Mai 1858 zur Kenntniß gebracht, daß ungeachtet er die politischen Versammlungen

des dortigen Amtsbezirks auf Sonntag den 9. gl. Mis. zur Vornahme eines zweiten Scrutiniums für die Wahl eines Mitgliedes des Nationalrathes aufgefordert und ihnen zu diesem Zwecke die nöthigen Stimmzettel nebst Circularschreiben zustellen ließ, die politische Versammlung von Rütli nicht zusammenberufen worden sei und auch keine Wahlverhandlung stattgefunden habe, indem nicht einmal die betreffenden Gemeindsbeamten im Wahllokal erschienen seien etc. Auf diese Mittheilung wurden dieselben hierüber zur Verantwortung aufgefordert. In Berufung auf die daorts eingelangten Berichte verfügte sodann der Regierungsrath die provisorische Einstellung des Präsidenten des Einwohnergemeinderathes von Rütli, Niklaus Schlyp, wegen Pflichtvernachlässigung etc. und stellte unterm 29. Juni 1858 den Antrag auf Abberufung desselben, welcher Antrag indessen nach Einholung der Verantwortung des Schlyp und gestützt auf das Ergebnis der vom Appellations- und Cassationshofe in dieser Sache angeordneten Aktenvervollständigung abgewiesen wurde. Die Kosten wurden dem Fiscus auferlegt und dem Beklagten von daher Fr. 60 zugesprochen.

c. Unterm 12. Mai 1858 machte der Gerichtspräsident von Burgdorf dem dortigen Regierungsstatthalteramte die Anzeige, Samuel Bermuth, Amtsgewichtswibel von Burgdorf habe sich am 23. April gl. J. von dort entfernt ohne seither zurückzukehren, so daß mit Gewißheit angenommen werden müsse, derselbe sei ausgetreten. Auch seien zwei Beschwerden eingelangt, aus deren einer sich ergebe, daß er in seiner amtlichen Stellung Ende Januar 1858 einen Betrag von Fr. 356. 24. bezogen habe, ohne ihn dem betreibenden Gläubiger abzuliefern und ohne daß sich dieser Betrag bei der amtlichen Nachschau in der Wohnung des Bermuth vorgefunden habe, weshalb gegen ihn eine strafrechtliche Untersuchung wegen Unterschlagung angehoben werden müsse.

Nachdem die erwähnte Anzeige dem Regierungsrathe

übermittelt worden war, stellte diese Behörde beim Appellations- und Kassationshofe den Antrag auf Abberufung des Wermuth als Amtsgerichtswibel von Burgdorf, welcher letzterer dann auch gestützt auf § 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1851 durch Urtheil vom 31. Mai 1858 von dieser seiner amtlichen Stelle abberufen und zu den Gerichtskosten verfällt wurde.

- d. Im Weiteren mußte disciplinarisch eingeschritten werden gegen Amtsgerichtswibel Christian Gerber, in Langnau. Der Umstand nämlich, daß gegen denselben innert Jahresfrist und früher wiederholt gegründete Beschwerden wegen Pflichtverletzungen und Nachlässigkeiten eingelangt waren und er zur Gebühr gewiesen werden mußte, veranlaßte den Appellations- und Kassationshof, das Richteramt Signau anzuweisen, nach § 419 B. V. über die eingelangten Beschwerden einen Bericht einzureichen, welcher Beifung diese Behörde auch sofort nachkam. Aus dem fraglichen Berichte gieng nun zur Genüge hervor, daß Gerber sich oft wiederholte grobe Nachlässigkeiten in seiner Amtsführung hat zu Schulden kommen lassen. Gerber wurde hierauf in Anwendung des Art. 420 B. V. von seiner Stelle als Amtsgerichtswibel von Signau abberufen.

4. Vermischtes.

Richterämter und Richter.

Einem Gerichtspräsidenten wurde wegen ungebührlicher Schreibart gegen seine Obern und einem solchen wegen nachlässiger Beaufsichtigung gegenüber einem Amtsgerichtswibel, ein Verweis erteilt.

An Richterämter und Richter wurden im Fernern Klagen erteilt: 5 und Bemerkungen gemacht in Fällen: 7.

Amtsgerichtsschreiber.

Einem solchen wurde eine wiederholte Bemerkung gemacht

wegen allzuweitläufiger und ungeeigneter Abfassung von Civilurtheilen.

Amtsgerichtsw eibel und Unterweibel.

Gegen 2 Amtsgerichtsw eibel wurde im Laufe des Berichtjahres die Abberufung von ihren Stellen ausgesprochen (s. oben Ziff. 3, c und d); im Uebrigen kamen weder gegen solche noch gegen Unterweibel disciplinarische Verfügungen vor.

Advokaten und Agenten.

Bezüglich der durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Christmonat 1824 und 14. Hornung 1825 vorgeschriebene periodische Erneuerung der Agentenpatente auf 2 Jahre und Behufs der Controllirung der Bürgschaften für Schuldbetreibungen etc., beschloß das Gericht in seiner Sitzung vom 14. August: die Erneuerung der Agentenpatente so wie gleichzeitig eine vollständige und genaue Prüfung der Bürgschaften der Rechtsagenten sowohl als derjenigen Advokaten, welche Schuldbetreibungen besorgen, vornehmen zu lassen, und ertheilte demzufolge sämtlichen Richterämtern des Kantons durch Kreis schreiben vom 14. August die Weisung, diejenigen Patente der in ihren resp. Amtsbezirken domicilirten Rechtsagenten, bei welchen die zweijährige Frist abgelaufen ist, nebst dem amtlichen Berichte über die Geschäftsführung und Moralität derselben mit Beförderung einzusenden, so wie die Bürgschaften aller Rechtsagenten und allfälliger Advokaten, welche Betreibungsgeschäfte besorgen, in dem betreffenden Amtsbezirke genau zu prüfen und über das daherige Ergebnis einen umständlichen Bericht ebenfalls einzusenden, endlich in diesem letztern namentlich anzugeben, in welchem Bestand die Bürgschaften der Rechtsagenten und Advokaten der resp. Amtsbezirke sich befinden, ob und welche Veränderungen sich in der Person der Bürgen und ihrer Habhaftigkeit zugetragen.

Das Ergebnis der Erneuerung der infolge der erlassenen Weisung durch die Richterämter eingesandten Patente und der vorgenommenen Revision der Bürgschaften ist nun, so wie die

übrigen im Laufe des Berichtjahres behandelten, die Advokaten und Agenten betreffenden Geschäfte (mit Ausnahme der bereits hievor aufgeführten Beschwerden) in der nachfolgenden Darstellung enthalten und des Näheren angegeben.

a. Fürsprecher und Prokuratoren.

4 Fürsprecher und 1 Prokurator sind zu Ergänzung ihrer Bürgschaften aufgefordert worden.

Bürgschaftsbriefe von Fürsprechern zu Uebernahme von Schuldbetreibungen wurden genehmigt: 7.

An Fürsprecher wurden Bemerkungen gemacht in Fällen 10 und Rügen ertheilt " " 1.

Gebühreeliminatioen bei Justizgeschäften fanden statt in Fällen: 8.

b. Rechtsagenten.

Aufforderungen an Rechtsagenten zu Ergänzung ihrer Bürgschaften wurden erlassen: 12.

Bürgschaftsbriefe genehmigt: 13.

Patente erneuert: 53.

Von 5 zu Beamtungen gewählten Rechtsagenten wurden gemäß Art. 25 des erwähnten Gesetzes vom 14. Februar 1825 ihre Patente eingefordert zum Zwecke der Aufbewahrung im Archive des Obergerichts.

Einem Rechtsagenten wurde unter Androhung schärferer Ahndung im Wiederholungsfalle wegen Nichtablieferung eingefasster Gelder ein strenger Verweis und einem andern Rechtsagenten wegen ehrverletzender Ausdrücke gegen einen Anwalt eine Rüge ertheilt.

Bei Anlaß mehrerer in jüngster Zeit vor den Schranken des Appellations- und Kassationshofes verhandelten Entschädigungsstreitigkeiten wegen Mißhandlungen war dieser Behörde aufgefallen, daß öfters und zwar selbst in solchen Fällen, die

sich als sehr gravirend darstellen und mindestens eine nachdrückliche korrektionelle Bestrafung zur Folge haben sollten, vor den Parteien, sei es infolge ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft, der Civilweg gewählt wird, wodurch dann lediglich die Entschädigungsfrage zur Verhandlung und Beurtheilung vor die Civilgerichte gelangt, der Strafpunkt hingegen entweder gänzlich umgangen oder aber als beseitigt und abgethan betrachtet wird, ohne daß hiebei von Seite der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft das Interesse der öffentlichen Ordnung in entsprechender Weise gewahrt wurde. Der Appellations- und Kassationshof machte daher, indem er einige derartige Mißhandlungsfälle speciell anführte, die Anklagekammer auf den gedachten Uebelstand aufmerksam, welche letztere Behörde dann auch ein auf Abhülfe desselben zielendes, vom 8. Dezember 1858 datirtes Circular an sämtliche Regierungsstatthalter und ein solches vom nämlichen Datum an die Bezirksprokuratoren und Untersuchungsrichter des Kantons erließ.

Schon zu wiederholten Malen war der Fall vorgekommen, daß von bernischen Richterämtern Rogatorien an französische Gerichtsbehörden ungenügend in Form oder Inhalt aberlassen wurden und deßhalb zeitraubende Correspondenzen zur Folge hatten. Um diesem Uebelstand für die Zukunft vorzubeugen, ließ der Appellations- und Kassationshof sämtlichen Richterämtern des Kantons durch Kreisschreiben vom 26. Juli 1858 die sachbezüglichen Weisungen zugehen.

Betreffend eine dem Amtsgerichte von Ober-Simmenthal zur Erledigung vorgelegte Civilstreitigkeit hatte sich die Mehrheit der Mitglieder desselben refusirt, worauf die Sache dem Amtsgerichte von Nieder-Simmenthal zur Beurtheilung übertragen wurde.

Nebstdem kam noch eine Menge anderer Geschäfte vor, wie Aktenvervollständigungen, Ueberweisungen, Beantwortung von Einfragen, Weisungen 2c. 2c.

III. & IV. Anklage-, Polizei- und Criminalkammer.
(s. Bemerkung im Vorbericht.)

Siebenter

Bericht des Generalprokurators

an das

Obergericht

über den

Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

im Jahre 1858.

Wenn bereits der letztabgelegte Bericht eine erfreuliche Abnahme der Verbrechen im Vergleich zu frühern Jahren erzeugte, so hat dieses Verhältniß in dem letztverfloffenen Jahre sich eher noch günstiger gestaltet, namentlich soweit es die Zahl der Vergehen und Polizeiübertretungen betrifft, während die Zahl der Verbrechen sich ungefähr gleich geblieben ist. Eine Wahrnehmung verdient indeß hervorgehoben zu werden. Sie besteht darin, daß während die Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum offenbar in Abnahme begriffen sind, dagegen bei andern Arten von Verbrechen und zwar vorzüglich bei den sogenannten Fleischesverbrechen nicht nur keine Abnahme, sondern eher eine